

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. 1983 S. 578) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim in seiner Sitzung am 21. März 1991 die folgende Gebührenordnung für die Benutzung städtischer Einrichtungen beschlossen und am 14. Mai 1998, am 22. Mai 2001, am 19. Juli 2001, am 01. April 2004, am 02. Dezember 2004, am 04. März 2010 und am 05. Oktober 2023 geändert:

## **GEBÜHRENORDNUNG**

### **für die Benutzung städtischer Einrichtungen**

- § 1    Gebührengrundsätze
- § 2    Raumnutzungsgebühren / Dauerbelegungen / Trainingsbetrieb
- § 3    Gebührenhöhe
- § 4    Sonderveranstaltungen
- § 5    Zahlungspflichtiger
- § 6    Inkrafttreten

#### Anlagen

Teil A   Allgemeines zu Sonderveranstaltungen

Teil B   Sonderveranstaltungen nach § 4

Teil C   Weitere Gebühren

Teil D   Raumnutzungsgebühren nach § 2

## **§ 1**

### **Gebührengrundsätze**

- (1) Zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren entsprechend den nachstehenden Bedingungen erhoben.
- (2) Mit der Aufnahme einer Einrichtung in das Gebührenverzeichnis ist kein Anspruch auf Überlassung der Einrichtung verbunden. Es gelten die Hausordnung für die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstige Einrichtungen und die vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien.

## **§ 2**

### **Raumnutzungsgebühren / Dauerbelegungen / Trainingsbetrieb**

- (1) Für die regelmäßigen Übungsabende der Vereine und Organisationen, die in die im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung aufgestellten Dauerbelegungspläne aufgenommen sind, werden Raumnutzungsgebühren erhoben. Ebenfalls werden bei Besprechungen, Versammlungen und Sitzungen der Vereine Raumnutzungsgebühren erhoben. Auch für den Punktspielbetrieb und Wettkampfveranstaltungen werden Raumnutzungsgebühren angesetzt.
- (2) Bei reinen Jugendbelegungen werden die Raumnutzungsgebühren um die Hälfte reduziert. Maßgeblich ist grundsätzlich das Alter der teilnehmenden Personen. Bei Mischbelegungen gelten Gruppen mit einem Anteil von mehr als 50 % unter 18-jähriger als Jugendbelegung. Die Gebührenreduzierung gilt nicht für Privatnutzer und Kostenersatz nach Teil D.

## **§ 3**

### **Gebührenhöhe**

Die Gebührensätze bestimmen sich nach den benutzten Räumlichkeiten und sind in den Anlagen festgesetzt.

|          |                       |
|----------|-----------------------|
| Anlage B | Sonderveranstaltungen |
| Anlage C | Weitere Gebühren      |
| Anlage D | Raumnutzungsgebühren  |

Sämtliche in den Anlagen gelisteten Gebührensätze sind Netto-Beträge. Sofern und soweit gebühren-/entgeltpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zzgl. zu den Entgelten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 4**

### **Sonderveranstaltungen**

Sonderveranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die nicht unter die Definition von § 2 fallen.

- (1) Die Gebührensätze bestimmen sich nach den benutzten Räumlichkeiten und sind in der Anlage B festgesetzt.
- (2) Für jeden ortsansässigen Verein bzw. jede Organisation ist eine Veranstaltung des Vereins bzw. der Organisation im Kalenderjahr kostenfrei. Maßgebend ist der Veranstalter, nicht die genutzte Räumlichkeit. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist nur der erste Tag kostenfrei. Die Gebühren für den zweiten und jeden weiteren Tag bestimmen sich nach der Anlage. Die Befreiung entfällt, wenn der Veranstalter ein gewerblicher Betrieb oder die Veranstaltung gewerblicher Natur ist.
- (3) Die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhöhen sich für auswärtige Veranstalter sowie bei Veranstaltungen gewerblicher Natur auf das Doppelte.
- (4) Bei reinen Jugendveranstaltungen werden die Gebühren um die Hälfte reduziert. Dies gilt nicht für die Gebühr wegen Zeitüberschreitung.
- (5) Die Veranlagung von Nutzungsgebühren ist auf einen Tageshöchstsatz von max. 7 Stunden gedeckelt.
- (6) In Einzelfällen kann ganz oder teilweise auf den Ansatz von Gebühren verzichtet werden. Die Zuständigkeiten hierfür regeln sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (7) In der Gebührenordnung nicht oder nur nachrichtlich aufgeführte Leistungen werden als Sonderleistungen zum Selbstkostenpreis berechnet.

## **§ 5**

### **Zahlungspflichtiger**

- (1) Zur Bezahlung der Gebühren, Ersätze und Nebenkosten ist der Veranstalter verpflichtet.
- (2) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren und eventuelle Nebenkosten entstehen am Veranstaltungstag und sind nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen an die Stadtkasse zu bezahlen.
- (4) Gebühren nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften und Gemeindesatzungen werden gesondert erhoben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung trat erstmalig am 01. April 1991 in Kraft. Die Änderung vom 05. Oktober 2023 tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2023 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der

Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sachsenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung städtischer Einrichtungen**

### **Teil A:**

#### **Allgemeines zu Sonderveranstaltungen**

- (1) Zu einer Halle gehören Halle mit Bühne, Foyer mit Kleiderablage, Toiletten und Umkleiden.
- (2) Die Veranstaltungs-, Auf- und Abbauzeiten sind in der Veranstaltungsgenehmigung festgelegt. Bei Überschreitung dieser Zeit wird eine Gebühr nach Teil B fällig. Bei Sporthallen muss die Halle spätestens bis 23.00 Uhr geräumt sein. Bei Überschreitung dieser Zeiten wird ebenfalls eine Gebühr nach Teil B erhoben.
- (3) Für eine Veranstaltung ist eine Probe gebührenfrei. Ab der zweiten Probe ist die Gebühr nach Teil B anzusetzen.
- (4) Auf- und Abbauzeiten werden nicht berechnet. Für Zeitüberschreitungen gilt die Regelung aus Absatz 2.

### Teil B: Sonderveranstaltungen nach § 4

|                                                                                    | Nutzungsgebühr<br>je Stunde in € | zzgl. Küche je<br>Stunde in € | ab 2. Probe je<br>Stunde in € |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Sporthalle Großsachsenheim                                                         | 50,00                            | 6,00                          |                               |
| Turnhalle Großsachsenheim                                                          | 50,00                            |                               |                               |
| MZH Kleinsachsenheim                                                               | 50,00                            | 6,00                          | 2,00                          |
| Vereinszimmer MZH<br>Kleinsachsenheim                                              | 38,00                            | 6,00                          |                               |
| Kegelbahn MZH Kleinsachsenheim                                                     | 10,00                            |                               |                               |
| Sporthalle Kleinsachsenheim                                                        | 50,00                            |                               |                               |
| Kirbachthalhalle                                                                   | 50,00                            | 6,00                          | 2,00                          |
| Vereinszimmer Kirbachthalhalle                                                     | 38,00                            | 6,00                          |                               |
| Sonnenberghalle                                                                    | 50,00                            | 6,00                          | 2,00                          |
| Haus der Senioren                                                                  | 27,00                            | 6,00                          |                               |
| Schulräume                                                                         | 23,00                            |                               | 2,00                          |
| Kulturhaus Großer Saal                                                             | 73,00                            | 13,00                         | 2,00                          |
| Kulturhaus<br>Vereinszimmer I + II<br>Vereinszimmer III<br>Turmzimmer<br>(je Raum) | 38,00                            | 13,00                         |                               |
| Schulmensa Großsachsenheim<br>Speiseraum                                           | 50,00                            | 6,00                          | 2,00                          |
| Schulmensa Großsachsenheim<br>Projektraum (je Raum)                                | 38,00                            |                               |                               |
| Museumsfläche                                                                      | 87,00                            | 13,00                         |                               |
| Umkleide- und Duschräume je<br>Einheit (1 Umkleide- und<br>Duschraum)*             | 3,50                             |                               |                               |

\* nur bei exklusiver Nutzung (ansonsten in Grundmiete enthalten)

- alle Beträge je angefangener Std. in Euro
- Zeitzuschlag bei Zeitüberschreitung doppelte Stundenmiete je angefangener Std. (vgl. A2)
- Verdoppelung bei auswärtigen oder gewerblichen Veranstaltern (vgl. § 4 (3))
- Bei reinen Jugendveranstaltungen Halbierung der Nutzungsgebühr (vgl. § 4 (4))
- Tageshöchstsatz 7 Stunden (vgl. § 4 (5))
- Kosten für Ersatzvornahme bei unzureichender Reinigung, Aufräumarbeiten und Reparaturen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt

**Teil C:**  
**Weitere Gebühren**

**(1) Waldspielplätze:**

Für die Nutzung der Waldspielplätze bei öffentlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine, bei denen Getränke oder Speisen verkauft werden (dies beinhaltet auch die Genehmigung zur kurzzeitigen Anfahrt mit PKW für Transport von Getränken, Material, usw.)

|                      |         |
|----------------------|---------|
| je Veranstaltungstag | 50,00 € |
|----------------------|---------|

**(2) Ruine Altsachsenheim**

|                      |         |
|----------------------|---------|
| je Veranstaltungstag | 33,00 € |
|----------------------|---------|

**(3) Schlosspark Großsachsenheim**

|                      |         |
|----------------------|---------|
| je Veranstaltungstag | 50,00 € |
|----------------------|---------|

(Stromkosten werden extra berechnet)

**(4) Schlossinnenhof**

|                      |         |
|----------------------|---------|
| je Veranstaltungstag | 50,00 € |
|----------------------|---------|

(Stromkosten werden extra berechnet)

**Teil D:**  
**Raumnutzungsgebühren nach § 2**

**Kategorie 1 (Gebühr 2,00 € je angefangener Stunde)**

Darunter fallen einfache Räume ohne Sonderausstattung:

- ⇒ Vereinszimmer und Turmzimmer im Kulturhaus
- ⇒ Vereinsräume in den Hallen
- ⇒ Spiegelsaal MZH Kleinsachsenheim
- ⇒ „Bädle“ Kirbachtalhalle
- ⇒ Klassenzimmer der Schulen
- ⇒ Räume in Kindergärten / Familienzentrum
- ⇒ Häfnerstube
- ⇒ Räume im Rathaus und in den Verwaltungsstellen
- ⇒ Projekträume der Schulmensa Großsachsenheim
- ⇒ Evtl. sonstige, bisher nicht erfasste Räume

**Kategorie 2 (Gebühr 3,50 € je angefangener Stunde)**

Hierunter fallen einfache Räume, die eine gewisse Sonderausstattung haben, oder die vom Unterhaltungs- oder Reinigungsaufwand besonders hoch sind:

- ⇒ Mal- und Werkräume der Schulen
- ⇒ Musikräume
- ⇒ Haus der Senioren
- ⇒ Umkleideräume (wenn separat, ohne Hallennutzung gebucht)
- ⇒ Evtl. sonstige, bisher nicht erfasste Räume

**Kategorie 3 (Gebühr 4,00 € je angefangener Stunde)**

Kategorie für alle Sport- und Turnhallen, da diese für den Sportbetrieb ausgestattet sind und Kosten für sanitäre Anlagen und Umkleiden beinhalten. Auch Räume mit besonders hohen Betriebskosten sind hier aufgeführt.

- ⇒ Schulküchen
- ⇒ Schulmensa Großsachsenheim (ohne Küchennutzung)
- ⇒ Kulturhaus Großer Saal
- ⇒ Foyer Sporthalle (wenn separat, ohne Hallennutzung gebucht)
- ⇒ MZH Ochsenbach (Sonnenberghalle)
- ⇒ MZH Hohenhaslach (Kirbachtalhalle)

- ⇒ Sporthalle Kleinsachsenheim
- ⇒ MZH Kleinsachsenheim
- ⇒ Turnhalle Großsachsenheim
- ⇒ je ein Drittel Sporthalle Großsachsenheim
- ⇒ je ein Drittel Sporthalle Lichtenstern-Gymnasium

#### **Privatnutzer:**

Für Räume, die von privaten, bzw. kommerziellen Nutzern für die regelmäßige Durchführung von Kursen belegt werden gelten folgende Gebühren:

- ⇒ Kategorie 1 = **20 €** je angefangener Stunde
- ⇒ Kategorie 2 = **20 €** je angefangener Stunde
- ⇒ Kategorie 3 = **20 €** je angefangener Stunde                      pro Hallenteil

#### **Ersätze:**

- Kostenersatz für Reinigung bei Beschmutzung über das normale Maß hinaus (bzw. zusätzliche Reinigung) pro angefangene Stunde: 25 € oder tatsächliche Kosten
- Aufräumarbeiten pro angefangene Stunde: 25 € oder tatsächliche Kosten
- Reparaturen von Beschädigungen pro angefangene Stunde: 25 € oder tatsächliche Kosten
- Inanspruchnahme des Hausmeisters pro angefangene Stunde, soweit die Arbeit nicht auf eine fehlerhafte Funktion in der Halle/Einrichtung zurückzuführen ist: 25 €
- Zeitüberziehung pro angefangene Stunde: doppelte Stundenmiete

Es werden alle reservierten Stunden in Rechnung gestellt, die nicht mindestens zwei Arbeitstage vor dem Termin abgesagt wurden. Die Gebührenerhebung erfolgt halbjährlich rückwirkend im Juli und Januar.